

BITCOIN UND STEUERRECHT IN ÖSTERREICH

StB Mag. (FH) Natalie Enzinger

www.enzinger-stb.at

Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.

Definition Bitcoin (*Salzburger Steuerdialog 2014*)

- *„Bitcoins stellen **unkörperliche Wirtschaftsgüter** dar, die mit einer Finanzanlage oder einem Finanzinstrument vergleichbar sind, ein Finanzinstrument liegt aber nicht vor.“*
- *Kein gesetzliches Zahlungsmittel (kein Annahmezwang)*
- *keine Fremdwährung*

Definition BMF Bitcoin (*Salzburger Steuerdialog 2014*)

- Akzeptieren Unternehmer Bitcoins als Zahlungsmittel liegt ein **Tauschgeschäft** vor. Beim Tausch liegt eine Anschaffung und eine Veräußerung vor. Als Veräußerungspreis des abgegebenen Wirtschaftsgutes und als Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes sind jeweils der gemeine Wert des abgegebenen Wirtschaftsgutes anzusetzen.
- Der Tauschgrundsatz ist sowohl bei im Betriebsvermögen gehaltenen als auch im Privatvermögen gehaltenen Bitcoins anzuwenden.

Beispiel 1:

A kauft privat am 15.02.2016 BTC 2,00 bei einem Bitcoinhändler zum Preis von € 700,00 um diese zu einem „günstigen Zeitpunkt“ wieder zu verkaufen. A verkauft

- a. BTC 2,00 am 10.02.2017 € 1.700,00 (Gewinn € 1.000)
- b. BTC 2,00 am 20.02.2017 € 1.750,00 (Gewinn € 1.050)
- c. BTC 2,00 am 25.10.2016 € 600,00 (Verlust € 100)
- d. A macht das nicht nur gelegentlich sondern regelmäßig („gewerbsmäßig“)?

Frage: Muss A diese Einkünfte in die Steuererklärung aufnehmen? Wenn ja, wie erfolgt die Besteuerung?

Prüfschema Einkommensermittlung (Subsidiarität)

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 7. Sonstige Einkünfte (zB Spekulation)
- } Betriebliche Einkünfte
- } Außerbetriebliche Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

....

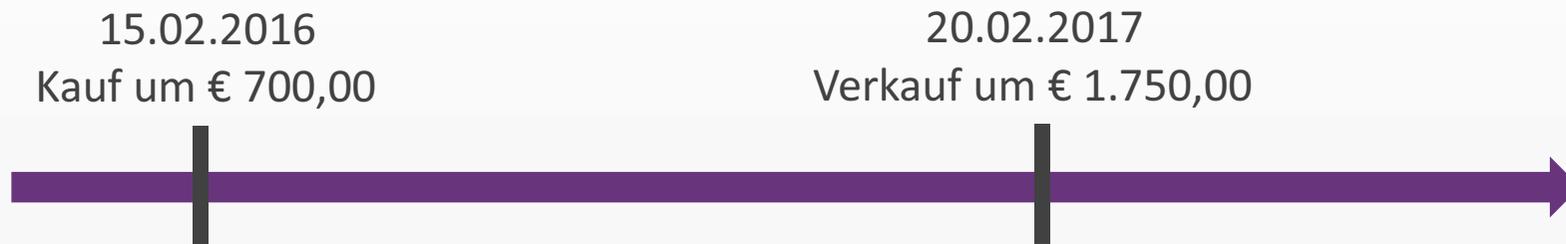
Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte (Fall a)

Voraussetzung: keine andere Einkunftsart



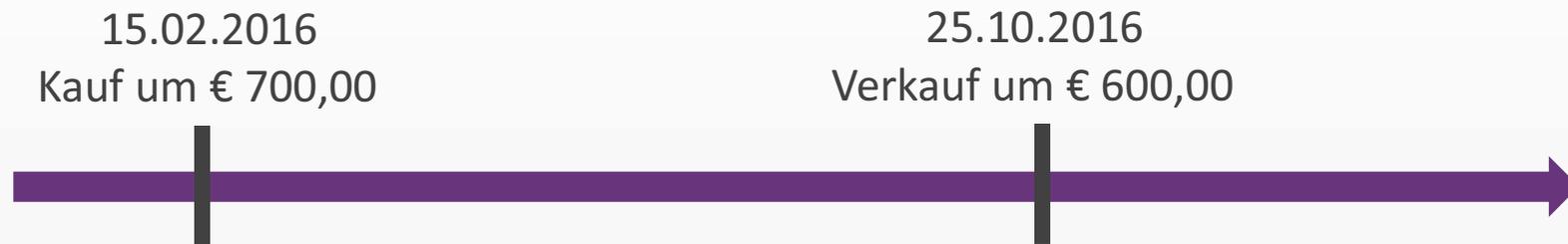
- Steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein 1 Jahr liegt (Berechnung „von Tag zu Tag“)
- Gewinn € 1.000 steuerpflichtig (Tarif)
- Freigrenze von € 440,00 pro Kalenderjahr
- Bei Lohnsteuerpflichtigen Einkünften: Veranlagungsfreibetrag € 730,00 möglich
- Steuerpflicht allgemein ab € 11.000 Einkommen pro Jahr

Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte (Fall b)



- Steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr liegt.
- Gewinn € 1.050 steuerfrei

Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte (Fall c)



- Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften innerhalb desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden.
- Verlust € 100 nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig und nicht in Folgejahre vortragsfähig

Beispiel 1 - Variante:

A kauft privat am 15.02.2016 BTC 2,00 bei einem Bitcoinhändler zum Preis von € 700,00. Er möchte diese BTC als Zahlungsmittel verwenden.

- a. Am 10.02.2017 kauft er sich um 2 BTC (€ 1.700,00) einen Laptop.
- b. Am 20.02.2017 kauft er sich um 2 BTC (€ 1.750,00) einen Laptop.
- c. Am 25.10.2016 kauft er um 2 BTC (€ 600) einen Laptop.

Frage: Besteht steuerlich Handlungsbedarf?

Beispiel 1 – Variante Lösung

Es liegt ein Tauschgeschäft vor. Bitcoins werden gegen einen Laptop getauscht. Als Veräußerungserlös muss der gemeine Wert (Verkehrswert) des hingeebenen Gutes angesetzt werden.

	Erlös	AK	Gewinn/Verlust	Steuerpflicht
a	€ 1.700	€ 700	€ 1.000	JA
b	€ 1.750	€ 700	€ 1.050	NEIN
c	€ 600	€ 700	€- 100	-

Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte

Problembereiche:

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge → Welche Bitcoins werden als erster verkauft?
- Mehrere Lagerorte (Wallets) → Beurteilung pro Wallet zulässig oder übergreifend?

Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
 - BMF-Anfragebeantwortung: “...der Steuerpflichtige kann eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand lückenlos dokumentiert ist, ist dies nicht der Fall, sind die ältesten Bitcoins als zuerst verkauft anzusehen (FIFO Methode)“.

Beispiel 2:

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge
 - 21.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.000
 - 23.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.300
 - 24.02.2017: Kauf 1 BTC um € 1.500
 - 01.03.2017: Verkauf 1 BTC um € 1.500
- Mögliche Lösungen:
 - € 1.500 - € 1.000 (v. 21.02.2017) = € 500,00 Gewinn? (FiFo)
 - € 1.500 - € 1.300 (v. 23.02.2017) = € 200,00 Gewinn?
 - € 1.500 - € 1.500 (v. 24.02.2017) = € 0,00 Gewinn?
 - € 1.500 - € 1.266,67 (€ 3.800 / 3 BTC) = € 233,33 Gewinn?

Einkünfte aus Spekulationsgeschäfte

- Mehrere „Lagerorte“ (Wallets)
 - Ungeklärt, ob die Verbrauchsfolge auf Ebene des einzelnen elektronischen Wallets oder übergreifend stattzufinden hat.
 - Bei Wertpapiere erfolgt die Verbrauchsabfolge pro Depot.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Voraussetzungen:

- Selbständige Tätigkeit
- nachhaltige Tätigkeit
- Gewinnerzielungsabsicht
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Selbständige Tätigkeit: Unternehmerwagnis
- nachhaltige Tätigkeit: mehrere aufeinanderfolgende gleichartige Handlungen unter Ausnützen derselben Gelegenheit
- Gewinnerzielungsabsicht: nicht nur Kostendeckung, sondern Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Ausgaben
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr: wenn jemand nach außen hin erkennbar am Wirtschaftsleben in Form des Güter- und Leistungsaustausch teilnimmt

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Abgrenzung Gewerbebetrieb zu außerbetriebliche Einkünfte (Kapitalvermögen, Spekulation)

ESTR 5426ff treffen nur Aussagen zu Wertpapiergeschäften:

- *„Der wiederholte, auf die Schaffung einer dauernden Erwerbsquelle durch Ausnutzung von Kursschwankungen gerichtete An- und Verkauf von Wertpapieren stellt dann einen Gewerbebetrieb dar, wenn sich die Tätigkeit nicht auf die nutzbringende Verwertung eigenes Vermögens beschränkt, sondern in erheblichem Umfang mit Hilfe von Bankkrediten durchgeführt wird.“*

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- Gewinne unterliegen der ESt. bzw. KöSt. (unabhängig von Behaltdauer)
- Verluste mindern die ESt. bzw. KöSt. (unabhängig von Behaltdauer)

Problembereiche:

- Mehrere aufeinanderfolgende Anschaffungsvorgänge:
Welches Verbrauchsfolgeverfahren ist anzuwenden?
 - Identitätspreisverfahren, FiFo-Verfahren, gleitendes Durchschnittspreisverfahren?
- Mehrere „Lagerorte“ (Wallets)
 - Verbrauchsfolge auf Ebene des einzelnen elektronischen Wallets oder übergreifend?

Beispiel 3:

Privatperson D kauft sich am 31.01.2016 5 BTC im Wert von € 3.000. Die 5 BTC verleiht D für 20 Monate an eine andere Person und verlangt dafür Zinsen, welche in Form von BTC monatlich ausbezahlt werden. Nach 20 Monate erhält D die 5 BTC zurück und verkauft diese um € 5.000.

Frage: Wie sind die Zinsen bzw. die realisierte Wertsteigerung bei der Privatperson D zu besteuern?

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Zinsen aus einer Darlehensgewährung unterliegen normaler Tarifbesteuerung.
- BMF: werden Bitcoins zinstragend veranlagt, unterliegen realisierte Wertsteigerungen dem Sondersteuersatz von 27,5% (auch wenn zw. Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr vergangen ist). Als zinstragende Veranlagung gilt die Verleihung von Bitcoins an andere Marktteilnehmer, bei der als Gegenleistung für die Überlassung von Bitcoins zeitanteilig zusätzliche Bitcoins zugesagt werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Lösung:

- Zinsen sind einkommensteuerpflichtig (Tarif)
- Realisierte Wertsteigerung von € 2.000 (€ 5.000 abzgl. € 3.000) unterliegt Sondersteuersatz von 27,5%.

(Anmerkung: bei nicht zinstragender Veranlagung fällt die Wertsteigerung nach BMF unter Spekulation und wäre aufgrund der Jahresfrist steuerfrei)

Beispiel 4:

Privatperson E investiert € 1.000 in sogenannte „Mining-Anteile“ (Mining-Pool). Die € 1.000 werden dazu verwendet, um neue Mining Hardware zu kaufen. Im Gegenzug werden E „laufende Erträge“ in Form von BTC über einen gewissen Zeitraum versprochen.

Frage: Wie sind diese allfälligen „laufenden Erträge“ steuerlich zu beurteilen?

EINKOMMENSTEUER

Steuerliche Einordnung des Geschäftes schwierig, da konkrete Vertragsgestaltung idR nicht bekannt ist.

Möglicher Lösungsansatz:

E erwirbt durch die Zahlung von € 1.000 Miteigentum an der Mining-Hardware und ist „anteiliger Eigentümer“ der Mining-Hardware. Die „laufenden Erträge“ könnten Vergütungen für die Überlassung der Mining-Hardware darstellen. Dabei könnte es sich um **Einkünfte aus Vermietung von Sachinbegriffen** handeln. Die in BTC zufließenden Vergütungen wären im Zeitpunkt des Zuflusses in Euro umzurechnen und nach Tarif zu versteuern.

Beispiel 5:

Elektrofachgeschäft B akzeptiert Bitcoin als Zahlungsmittel. Kunde C zahlt für einen Laptop 0,5555 BTC (€ 600).

(Annahme: Die Bitcoins werden auf ein Wallet des B bezahlt und nicht sofort in€ gewechselt)

Frage: Wie sind die Einnahmen zu erfassen?

- a. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- b. Doppelte Buchhaltung (B betreibt sein Geschäft in der Rechtsform einer GmbH)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

- B muss € 600 als Einnahme aus dem Verkauf des Laptops ansetzen.
- Spätere Kursgewinne/Kursverluste aus dem Wechsel der Bitcoins in Euro oder Ware/Dienstleistung sind anzusetzen.
- Walletbewegungen und die Umrechnung in Eurobeträge sind evident zu halten und 7 Jahre aufzubewahren.

Doppelte Buchhaltung (GmbH)

- B muss € 600 als Forderung und Einnahme erfassen.
- Kursgewinne/Kursverluste sind zu berücksichtigen.
- Die angeschafften Bitcoins sind in der Bilanz als Vermögensgegenstand (kurzfristig als Umlaufvermögen, langfristig als Anlagevermögen) mit den Anschaffungskosten (AK) darzustellen. Zum Bilanzstichtag hat eine Bewertung des Bitcoinbestandes zu erfolgen.
- BTC als Umlaufvermögen: sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag weniger Wert (Kursverlust), muss eine Abwertung erfolgen. Sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag mehr Wert (Kursgewinn), darf keine Aufwertung über die AK erfolgen (Vorsichtsprinzip!)

Doppelte Buchhaltung (GmbH)

- BTC als Finanzanlagevermögen: sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag weniger Wert (Kursverlust), muss bei dauernder Wertminderung eine Abwertung erfolgen. Sind die Bitcoins zum Bilanzstichtag mehr Wert (Kursgewinn), darf keine Aufwertung über die AK erfolgen (Vorsichtsprinzip!).
- Walletbewegungen und die Umrechnung in Eurobeträge sind evident zu halten und 7 Jahre aufzubewahren.

Steuerbefreiungen

- EuGH 22.10.2015, Rs C-264/14: Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ und umgekehrt ist umsatzsteuerfrei. EuGH stellt Bitcoin hinsichtlich der Steuerbefreiung den gesetzlichen Zahlungsmittel gleich.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**